

die erleichterte Gelegenheit in Hinsicht auf den weniger möglichen Schutz des fremden Eigenthumes. Bei der Abfassung des Gesetzentwurfes hat man die erstere Ansicht festgehalten, da eine größere Gesetzwidrigkeit des Willens bei dem Thäter vorauszusetzen ist, welcher bei der Ausführung des Diebstahls eine größere Beharrlichkeit und Geschicklichkeit in Besiegung der entgegenstehenden Schwierigkeiten an den Tag legt. Wollte man aber auf der andern Seite auch solche Diebstähle als ausgezeichnet bestrafen, welche wegen der sich darbietenden Gelegenheit leichter auszuführen sind, so würde eine Inconsequenz in das Gesetz gebracht werden, und ich halte die Annahme des Amendements nicht empfehlenswerth.

v. Carlowitz: Daß Etwas geschehen muß, das ist auch meine feste Ueberzeugung. Der Gesetzentwurf selbst thut Nichts, um diesen Entzweck zu erreichen, und nur deshalb hat sich auch der Bürgermeister Schill bewogen gefunden, ein Amendement nach dem Vorschlage der jenseitigen Deputation darauf zu stellen, daß die Strafe bei Entwendungen derartiger Gegenstände erhöht werde. Ob übrigens dieses Auskunfts-mittel ein geeignetes sein sollte, das möchte ich nicht unbedingt mit Ja beantworten. Ganz unbegründet scheint mir das Bedenken nicht, das der hochgestellte Referent hervorgehoben hat. Allein wenn auf der andern Seite von eben demselben Mitgliede darauf hingewiesen worden ist, daß hier vielleicht die Strafverwandlung des Art. 20. eine angemessene Wirkung äußern werde, so muß, obschon sich in der Hauptsache die Anwendbarkeit jenes Artikels nicht verkennen läßt, ich doch auf die Schwierigkeiten aufmerksam machen, die jene Strafverwandlung hin und wieder in der Meinung des Richters, wenn auch nicht in der Meinung des Gesetzgebers, leider finden dürfte, und fast muß ich besorgen, daß auch bei Felddieben jenes Mittel selten zur Anwendung kommen werde. Es giebt aber auch einen andern Weg, auf welchem man zu demselben Zwecke vielleicht gelangen könnte, der dem Antragsteller vorgeschwebt hat. Es wäre vielleicht rathsam, Felddiebstähle und überhaupt alle diese Diebstähle, die hier in dem Zusatzartikel erwähnt sind, zum Gegenstande eines besondern, auf die hier vorhandene Eigenthümlichkeit der Verhältnisse Rücksicht nehmenden Gesetzes zu machen, wie dies mit dem Forstdiebstahle geschehen soll. Ein solches Gesetz müßte nicht nur die Strafen bestimmen, sondern auch nebenher über das Verfahren Vorschriften enthalten und würde gewissermaßen für ein Criminalgesetzbuch das sein, was für ein Civilgesetzbuch ein Gesetz über geringfügige Rechtsfachen sein würde. Wollte man dieser Ansicht beipflichten, so würde man hier diese Gattung von Diebstählen ganz auszuschneiden und sie auf ein besonderes Gesetz zu verweisen haben, vielleicht auf dasjenige, das über Forstdiebstähle noch während des jetzigen Landtags zu erwarten ist. Allein mit Amendements bin ich gewohnt, vorsichtig zu Werke zu gehen. Ich will daher für meine Ansicht ein bestimmtes Amendement nicht stellen, sondern es ge-

nügt mir, die Aufmerksamkeit der Kammer auf diesen Gegenstand gelenkt zu haben.

Bürgermeister Schill: Ich würde damit einverstanden sein, wenn der jetzt besprochene Gegenstand in ein besonderes Gesetz in Gemeinschaft mit den Forstdiebstählen kommt, und würde dann das Amendement der II. Kammer nicht zu dem meinigen gemacht haben, vielmehr den Antrag, wie ihn Herr v. Carlowitz beabsichtigte, gestellt haben, wenn nicht von Seiten der Staatsregierung selbst darauf hingewiesen worden, durch das Criminalgesetzbuch auf diese Mängel und Abhülfe dieser Gebrechen hinzuwirken. Das sind die Gründe, die mich zu dem Antrage bewogen haben, wiewohl ich gestehe, daß, wenn die Kammer beliebt, auf den Antrag zu einem besondern Gesetz einzugehen, ich nicht dagegen sein werde.

Secr. Harz: Der Antrag auf ein besonderes Gesetz könnte mich wenig ansprechen. Wir würden ein Gelegenheitsgesetz bekommen, wie wir in Sachsen deren manche aus früherer Zeit haben. Es würde muthmaßlich in wenig Harmen mit dem Criminalgesetzbuch gebracht werden, da es nur in einzelnen Fällen und für Einzelne den nöthigen Schutz ins Auge faßte. Soll Etwas geschehen, und muß Etwas geschehen, so scheint hier der Ort dazu zu sein. Der Gesetzentwurf thut, wie bemerkt worden, zur Verhütung der Felddiebstähle etwas Besonderes nicht. Dagegen ist den Antragstellern, zu denen auch ich gehöre, vorgeworfen worden, daß die Vorschläge der Deputation der II. Kammer zu viel thäten. Wie wäre es, wenn man einen Mittelweg einschläge? Es ist nämlich dem Vorschlage der Deputation der II. Kammer hauptsächlich das eingehalten worden, daß die Strafe von 14 Tagen Gefängniß als Minimum zu hoch sei. Ich muß dem beitreten; denn wenn Jemand etwa eine Siege hält und sich ein wenig Futter für sie holt, oder ein Maßchen Kartoffeln entwendet wird, so finde ich eine Strafe von 14 Tagen allerdings zu hoch. Um nun diesem Uebelstande zu begegnen, so könnte man den letzten Satz des von der Deputation der II. Kammer vorgeschlagenen Artikels weglassen. Dann bestimmt er weiter Nichts, als daß es ein eigenthümlicher Erschwerungsgrund gegen den gewöhnlichen Diebstahl sei, wenn Jemand einen Felddiebstahl begeht, dann würde erreicht werden, was wir in der Hauptsache wünschen, und die Unbilligkeit würde vermieden, daß auch der geringfügigste Felddiebstahl mit 14 Tagen Gefängniß bestraft werden müßte.

Bürgermeister Behner: Das, was der Secr. Harz so eben angeführt hat, wollte ich doch zu Bedenken geben, daß nämlich der letzte Satz in Wegfall kommen muß, denn es können im vorliegenden Fall solche Diebstähle vorkommen, wo 14 Tage Gefängnißstrafe zu hart ist. Ich schließe mich dem Unteramendement völlig an.

Bürgermeister Schill: Ich schließe mich dem auch an.

(Beschluß folgt.)